

FREIE HANSESTADT BREMEN Amt für Soziale Dienste/ZASt	IK-Nummer 03801	Geschäftszeichen 0411.681-16-5
Rechtsgrundlage: § 4 Asylbewerberleistungsgesetz	Ausstellungsdatum	
NOTFALL-KRANKENSCHHEIN für zahnärztliche Behandlung	Zur Beachtung Die Patienten sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit. Die erforderliche zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen dürfen nur bei Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände abgerechnet werden. Die Kosten einer Zahnersatzversorgung sind nur dann abrechnungsfähig, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Diese Leistung muss daher unter Vorlage eines Behandlungsplanes besonders beantragt und darf erst nach Genehmigung durch den Kostenträger ausgeführt werden. Dieser Schein ist gültig am Tag der Ausstellung und am darauffolgendem Tag. Die Abrechnung erfolgt, soweit die Zuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen gegeben ist, gemäß § 52 Abs. 3 SGB XII nach den Vergütungssätzen der örtlich zuständigen Ortskrankenkasse. Ohne Angabe unseres Geschäftszeichens auf Arztrechnungen, Überweisungen und Rezepten können die Kosten nicht übernommen werden.	
Patient		
Geschlecht		
Geboren am		
Anschrift		
Stempel		

Quartal	Diagnose(n) _____				BMÄ				
					Krankenkassennummer				
Tag		Tag		Tag		Lfde. Nr.			
						M			
						Ü	A	N	
				Datum					
					_____ Unterschrift des Arztes				